



Landesärztekammer Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

LÄKH

Neues aus der Landesärztekammer Hessen

05.02.2022

Monika Buchalik



Erteilung von Befugnissen im Fachgebiet Allgemeinmedizin nach WBO 2020 Hessen

Das Präsidium hat beschlossen, die Befugniserteilung im Fachgebiet Allgemeinmedizin differenziert nach notwendigen Kompetenzen der hausärztlich-ambulanten Versorgung mit 24 Monaten

und

zusätzlichen Kompetenzen in der unmittelbaren Patientenversorgung mit 18 Monaten in einem angepassten Bepunktungssystem (Frankfurter Liste 4.0) vornehmen zu lassen.

Bei der Frankfurter Liste handelt es sich – wie mehrfach betont – um eine interne Verfahrensanweisung, die nicht justiziabel ist.



Weiterbildungsbefugnis Allgemeinmedizin

- Unbedingt die maximal mögliche Weiterbildungsbefugnis von 42 Monaten beantragen.
- Die Landesärztekammer Hessen darf nicht mehr genehmigen als beantragt wurde.
- Weiterbildungsbefugnis hängt vom Umfang der nachgewiesenen Kompetenzen ab.
- Mit einer typischen Hausarztpraxis sind ausdrücklich mehr als 24 Monate und bei breitem Spektrum bis zu 42 Monate Weiterbildungsbefugnis möglich.
- Es besteht auch die Möglichkeit, durch strukturierte Kooperation Kompetenzen zu vermitteln, die nicht zum Leistungsspektrum der eigenen Praxis zählen.



Gutachter- und Schlichtungsstelle

Das Präsidium hat Frau Prof. Dr. Erika **Baum** für die neue Amtsperiode der Gutachter- und Schlichtungsstelle (01.01.2022-31.12.2025) als ärztliches Vorstandsmitglied wieder berufen.



Coronavirus-Schutzverordnung vom 15.01.2022

- Vereinheitlichung und Verkürzung der Quarantänedauern
- Inzidenzunabhängige hessenweite Einführung der 2G-Plus Regel in der Innengastronomie (2G in der Außengastronomie)
- Veranstaltungen im Freien mit max. 1.000 Teilnehmenden
- In Innenräumen bleibt es bei maximal 250 Teilnehmenden.
- Auch geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler können jetzt ebenfalls an allen regelmäßigen Schülertestungen teilnehmen und auf diese Weise den Status von 2G-Plus erreichen.
- Empfehlung zum Tragen von FFP2-Masken beim Einkaufen, in Geschäften und bei der Nutzung des Öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs.



Regeln in Hessen seit dem 17. Januar 2022

Definition und Zugangsregeln bei 2G-Plus:

- Doppelt geimpft und getestet
- Genesen und getestet
- Dreifach geimpft (geboostert)
- Genesen und doppelt geimpft

NEU:

- Doppelt geimpft und genesen
- Geimpft, genesen, geimpft
- Frisch doppelt geimpft (max. 3 Monate, ab dem Tag der Zweitimpfung)
- Frisch genesen (max. 3 Monate, ab dem Tag des positiven PCR-Tests)
- Genesen + frisch einmal geimpft (max. 3 Monate, ab dem Tag der Impfung)

Ausnahmen:

- Kinder bis zur Einschulung (keine Testnotwendigkeit), Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre und Personen, die sich nicht impfen lassen können, benötigen einen aktuellen Test oder ein Testheft.
- Doppelt geimpfte oder genesene Schülerinnen und Schüler, mit Testheft



Coronavirus-Schutzverordnung vom 15.01.2022

Regeln zur Isolation von Corona-Infizierten (unabhängig vom Impfstatus) mit positivem Schnell- oder PCR-Test

- keine Unterscheidung mehr zwischen Omikron- und Deltavariante
- 10 Tage Isolation. Eine Anordnung durch das Gesundheitsamt ist nicht notwendig.
- Eine Freitestung nach 7 Tagen ist möglich durch einen Schnelltest bei einer Teststelle oder einen PCR-Test.
- Für Beschäftigte in Krankenhäusern und Alten- und Pflegeheimen gelten Sonderregeln: Eine Arbeitsaufnahme ist nur nach Freitestung mit einem PCR-Test möglich, und zwar nach sieben Tagen. Voraussetzung dafür ist, dass man mindestens 48 Stunden symptomfrei ist.



Coronavirus-Schutzverordnung vom 15.01.2022

Regeln zur Quarantäne von Haushaltsangehörigen von Corona-Infizierten (bspw. Partner, Eltern, Kinder etc.):

- Grundsätzlich gelten 10 Tage Quarantäne, eine Anordnung durch das Gesundheitsamt ist nicht notwendig.
- Eine Freitestung ist nach 7 Tagen mit einem Schnelltest durch eine Teststelle oder einem PCR-Test möglich.
- Schülerinnen und Schüler sowie Kleinkinder können sich bereits nach 5 Tagen Freitesten lassen.

Regeln zur Quarantäne weiterer Kontaktpersonen von Corona-Infizierten:

- Diese Anordnung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.
- Grundsätzlich gelten die Quarantäneregeln und Ausnahmen wie bei Haushaltsangehörigen.



Coronavirus-Schutzverordnung vom 15.01.2022

Von der Quarantäne als Haushaltsangehörige befreit sind Personen mit folgendem Nachweis:

- Dreifach geimpft (geboostert)
- Genesen und doppelt geimpft
- Doppelt geimpft und genesen
- Geimpft, genesen, geimpft
- Frisch doppelt geimpft (max. 3 Monate, ab dem Tag der Zweitimpfung)
- Frisch genesen (max. 3 Monate, ab dem Tag des positiven PCR-Tests)
- Genesen + frisch einmal geimpft (max. 3 Monate, ab dem Tag der Impfung)



In der Kürze liegt die Würze.

Was jetzt gilt

Der BILD-Quarantäne-Bierdeckel

- **Verkürzung**

Quarantäne und Isolation
nur 10 statt 14 Tage

- **Ausnahme**

Keine Quarantäne für Geboosterte -
auch für Doppeltgeimpfte und
Genesene (gilt je ein Vierteljahr)

- **Freitesten**

Nach 7 Tagen (PCR- oder Schnelltest) -
Beschäftigte in u. a. Pflege
müssen 48 Std. symptomfrei sein

- **Schüler-Ausnahme**

Quarantäne-Ende durch
Negativ-PCR-Test
nach fünf Tagen